

Satzung

des

Fördervereins der Dr. Belian – Grundschule Eilenburg

1. Name, Sitz und Zweck des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Förderverein Dr. Belian – Grundschule.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Eilenburg und ist in das Register beim zuständigen Amtsgericht eingetragen. Gerichtsstand ist Eilenburg.
- 1.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- 1.4 Zweck des Vereins ist die unterstützende Förderung von Bildung und Erziehung.
- 1.5 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Schaffung von Mitteln für die ideelle und materielle Förderung der Dr. Belian – Grundschule im Freizeit- und Schulbereich
- 1.6 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Mitgliedschaft

- 2.1 Mitglieder des Vereins können natürliche Personen ab dem 18. Lebensjahr sowie juristische Personen werden, die sich im Sinne der Satzung betätigen wollen.
- 2.2 Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Der Erwerb der Mitgliedschaft wird durch Aushändigung dieser Satzung und deren unterschriebene Anerkennung vollzogen.

3. Mitgliedsbeiträge

- 3.1 Die Mitglieder erklären sich bereit, einen jährlichen Beitrag in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe zu leisten.
- 3.2 Der Beitrag ist jeweils bis zum 31.03. des laufenden Jahres fällig.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen.
- 4.2 Jedes Mitglied hat das Recht:
 - a) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen
 - b) Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen
 - c) Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins in Anspruch zu nehmen

5. Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch den Tod eines Mitgliedes
 - b) durch eine schriftliche Austrittserklärung, diese muss spätestens 3 Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres beim Vorstand eingegangen sein
 - c) mit Beginn der Sommerferien automatisch, sofern das Kind die Klasse 4 bzw. 3II der Dr. Belian – Grundschule verlässt.
- 5.2 Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied bewusst gegen die Ziele und Zwecke des Vereins verstößt. Darüber entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist zu hören. Dem Ausgeschlossenen steht ein Einspruchsrecht an die Mitgliederversammlung zu.

- 5.3 Gegen Entscheidungen des Vorstandes steht dem Mitglied die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet mit einfacher Stimmmehrheit endgültig.
- 5.4 Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein.

6. Mitgliederversammlung

- 6.1 In jedem Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt (wenn möglich mit Verbindung einer Elternversammlung). Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen, gerechnet ab dem Tage der Ausgabe. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit mit entsprechender Tagesordnung vom Vorstand schriftlich einberufen werden, sofern:
- a) der Vorstand es beschließt
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Vorsitzenden beantragen.
- 6.2 Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes.
- 6.3 Die Leitung der Mitgliederversammlung wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand und die Mitglieder können Kandidaten dafür benennen.
- 6.4 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Entgegennahme des Jahresberichtes nebst dem Bericht der Rechnungsführung
 - b) Beschlussfassung über die Annahme des Jahresberichtes
 - c) Beschlussfassung über die Entlassung des Vorstandes
 - d) Wahl des Vorstandes und der Revisoren
 - e) Beschlussfassungen zu Satzungsänderungen
 - f) Festsetzung der Richtlinien für die Arbeit des Vereins und dessen Aufgaben
 - g) Festsetzung und Verteilung der Mitgliedsbeiträge sowie eventuelle Zuwendungen
 - h) Entscheidung über die zur Abstimmung kommenden Anträge
 - i) Etwaige Auflösung des Vereins
- 6.5 Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Diese können jedoch nur behandelt werden, wenn sie mindestens 7 Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sind. Der Vorstand legt die Anträge der Mitgliederversammlung vor.
- 6.6 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und vom stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins gegenzuzeichnen ist.

7. Organe des Vereins

- 7.1 Die Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Revisoren
- 7.2 Der Vereinsvorstand besteht aus:
- dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem Schriftführer
 - 2 Beisitzern
- 7.3 Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Beim Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Amtsperiode, betraut der Vorstand einen seiner Mitglieder kommissarisch mit der Weiterführung der Arbeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

- 7.4 Der Verein wird nach außen durch jedes Vorstandsmitglied einzeln vertreten.
- 7.5 Die Revisoren werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Beim Ausscheiden eines Revisors übernimmt der andere Revisor die Aufgaben allein bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Beim Ausscheiden mehrerer Revisoren bestellt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung mindestens zwei Revisoren.

8. Stimmrecht und Beschlussfassung

- 8.1 Beschlüsse werden durch einfache Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- 8.2 Für Anträge zur Satzungsänderung gilt:
 - a) Über Satzungsänderungen darf nur abgestimmt werden, wenn dieser Punkt auf der Tagesordnung steht.
 - b) Über Anträge auf Änderungen kann nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 8.3 Die Wahl erfolgt offen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt.

9. Auflösung des Vereins

- 9.1 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Eilenburg, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken der Dr. Belian – Grundschule einsetzt.
- 9.2 Die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens dreiviertel aller Mitglieder anwesend sind und davon mindestens zweidrittel der Auflösung zustimmen.
- 9.3 Die Auflösung erfolgt, wenn die Mitgliederzahl unter 3 sinkt.

10. Errichtung und Inkrafttreten der Satzung

Die vom 21.06.2006 gültige Satzung wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.07.2021 außer Kraft gesetzt. Damit gilt die veränderte Satzung vom 13.07.2021.